



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 3. Mai 2017

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2016/24

GK 2017/13

Gemeindeführung Obersiggenthal

- a) **Postulat Erich Schmid, CVP, betreffend Einführung einer Geschäftsleitung/Beantwortung**
- b) **Für die Einführung einer Geschäftsleitung in der Verwaltung werden zusätzliche 50 Stellenprozente bewilligt.**
- c) **Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**

Das Wichtigste in Kürze

Mit einem Postulat regt Erich Schmid, CVP, die Einführung einer Geschäftsleitung in der Obersiggenthaler Verwaltung an. Aufgrund einer internen Prüfung schlägt der Gemeinderat die Einführung einer Geschäftsleitung vor, verbunden mit einer Pensumerhöhung für die Verwaltung.

Im Gegenzug soll durch die Verlagerung operativer Aufgaben auf die Verwaltung das Pensum des Gemeindeammanns auf 60 % reduziert werden. Die Entschädigungen der übrigen Gemeinderatsmitglieder bleiben unverändert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) **Der Einwohnerrat genehmigt den Bericht des Gemeinderats zum Postulat Erich Schmid, CVP, vom 7. April 2016 betreffend Einführung einer Geschäftsleitung. Das Postulat wird von der Kontrolle abgeschrieben.**
- b) **Für die Einführung einer Geschäftsleitung in der Verwaltung werden zusätzliche 50 Stellenprozente bewilligt.**
- c) **Das Reglement über die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wird genehmigt. Das Pensum des Gemeindeammanns für die Amtsperiode 2018 – 2021 beträgt 60 %.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zur Gemeindeführung der Gemeindeverwaltung und zu den Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

1.1 Postulattext und Begründung

Einwohnerrat Erich Schmid, CVP, reicht am 7. April 2016 ein Postulat mit folgendem Text ein:

Der Gemeinderat wird gebeten, die Einführung einer Geschäftsleitung zu prüfen, um den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen an eine effiziente und effektive Verwaltung besser Rechnung tragen zu können und den Gemeinderat von operativen Geschäften zu entlasten.

Begründet wird das Postulat wie folgt: „Der Gemeinderat ist heute sehr stark mit täglichen, zum grossen Teil operativen Arbeiten beschäftigt. Es fehlt die Zeit, um sich vermehrt strategischen Aufgaben zu widmen, Ziele zu formulieren und diese auch zeitnah umzusetzen. Eine Geschäftsleitung z.B. bestehend aus Gemeindegeschreiber, den Leitungen Finanzen, HR sowie Bau und Planung könnte die operativen Geschäfte in der Verwaltung selber entscheiden oder, falls die Kompetenz der Geschäftsleitung überschritten wird, entsprechend vorbereiten und diese dem Gemeinderat nur noch zum Entscheid vorlegen. Dadurch würde dieser wesentlich entlastet. Die Gemeinden Untersiggenthal, Döttingen usw. führen ihre Verwaltung seit ein paar Jahren mit einer Geschäftsleitung. Sollte die Überprüfung der Verwaltung Obersiggenthal zum Schluss kommen, dass eine Geschäftsleitung sinnvoll ist, muss gleichzeitig der Beschäftigungsgrad des Gemeinderates und des Gemeindeammanns überprüft werden.“

Der Einwohnerrat hat das Postulat am 2. Juni 2016 an den Gemeinderat überwiesen.

1.2 Bearbeitung durch Gemeinderat und Verwaltung

Für die Bearbeitung des Postulats hat der Gemeinderat auf eine ausführliche Verwaltungsanalyse und eine Beratung durch ein externes Unternehmen verzichtet. Für solche Beratungsmandate lagen Offerten vor in der Höhe zwischen CHF 10'000 bis 20'000.

Seit 2008 existiert in der Verwaltung ein Kompetenzreglement mit Delegation von bestimmten Kompetenzen an die Verwaltung. Aufgrund dieser vorhandenen Basis hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen zu prüfen, wie, gestützt auf die vorhandenen Reglemente, eine Geschäftsleitung eingeführt werden könnte. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren der Gemeindegeschreiber, der Leiter Finanzen und der Leiter Bau und Planung. In einer sogenannten Reviewgruppe aus dem Gemeinderat (Gemeindegeschreiber Dieter Martin und Gemeinderat Linus Egger) wurden die erarbeiteten Grundlagen besprochen und redigiert, bevor sie dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wurden.

1.3 Mögliche Führungsmodelle

In der Verwaltung Obersiggenthal soll ein **Geschäftsleitungs-Modell** (Ressortsystem mit operativer Geschäftsleitung durch Verwaltungskader) eingeführt werden. Die politische Führung wird bei diesem Modell durch die einzelnen Gemeinderatsmitglieder wahrgenommen. Die Führung der Verwaltung in der Linie (fachlich-operativ und personell) wird durch eine Geschäftsleitung

sichergestellt. Der Gemeinderat beabsichtigt in diese Geschäftsleitung den Gemeindeschreiber, den Leiter Finanzen und den Leiter Bau und Planung einzusetzen. Bei personellen Fragen wird die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin als Leiterin der Personalstelle beigezogen.

Andere Gemeindeführungsmodelle¹ sind entweder für Obersiggenthal kaum geeignet oder wurden als nicht erstrebenswert beurteilt:

- das **operative Modell** (Ressortsystem mit Linienverantwortung bei den Gemeinderatsmitgliedern) ist nur bei ganz grossen Gemeinden oder Städten sinnvoll. In solchen Fällen müssten die Gemeinderatsmitglieder ein hohes Pensum erfüllen und müssten auch mehr oder weniger umfangreiche administrativ-vollziehende Aufgaben wahrnehmen.
- Im **Delegierten-Modell** (Ressortsystem mit delegiertem Gemeinderatsmitglied als Verwaltungsleiter) sind die einzelnen Gemeinderatsmitglieder für die politische Führung ihres Ressorts verantwortlich. Die Verwaltung wird durch eine politisch gewählte Person geleitet. Dieses Modell entspricht in etwa dem heutigen System in Obersiggenthal.
- Das **Verwaltungsleiter-Modell** (Ressortsystem mit Verwaltungsleiter oder sog. CEO-Modell) führt ein angestellter Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, die Gemeindeverwaltung in der Linie. Diese Modell ist sehr hierarchisch ausgerichtet und im Gegensatz zum Geschäftsleitungs-Modell weniger breit abgestützt im Kader der Verwaltung.

Aufgaben der Gemeinderatsmitglieder in den Führungsmodellen²

	Politische Aufgaben und Repräsentationen	Strategische Gemeindeführung und Steuerung	Zugeteilte Ressorts	Personalführung (Mitarbeiterbeurteilung)	Operative Tätigkeiten (Einbindung im Tagesgeschäft)
Operatives Modell	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Delegierten-Modell	Ja	Ja	Ja (evtl. Nein)	Nein (ausser Delegierte[r])	Nein (ausser Delegierte[r])
Geschäftsleitungs-Modell	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Verwaltungsleiter-Modell	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein

Aktenauflage: Nr. 1 Leitfaden Gemeindeabteilung, Gemeindeammännerversammlung, Organisation der Gemeindeverwaltung, Mögliche Führungsmodelle, Stand 1. September 2016

1.4 Vor- und Nachteile der Einführung einer Geschäftsleitung³

Vorteile

- Es wird eine wirkliche Management Ebene geschaffen und dadurch eine klare Trennung von Politik und Verwaltung erzielt
- Klare Trennung von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz zwischen politisch strategischer Gemeinde- und taktisch operativer Verwaltungsführung
- Minimierung des Aufwandes für die Mitglieder des Gemeinderates, eine Konzentration auf die Kernaufgaben wird möglich
- Networking ist nicht mehr alleinige Aufgabe des Gemeinderates

¹ In Anlehnung an die Publikation „Gemeindeführungsmodelle im Kanton Luzern – Handlungsempfehlungen“ und den Leitfaden zu möglichen Führungsmodellen, herausgegeben von der Gemeindeabteilung Kanton Aargau und der Gemeindeammännerversammlung

² Anlehnung an Abbildung 5 in „Gemeindeführungsmodelle im Kanton Luzern – Handlungsempfehlungen, S. 27

³ Teilweise entnommen aus einem Artikel Lipp Kommunal GmbH, „Neuer Wein in alten Schläuchen“, undatiert

- Verantwortung liegt mit den entsprechenden Kompetenzen auf der operativen Stufe. Die Verwaltung wird gestärkt und unabhängiger
- Eine Geschäftsleitung, bestehend aus langjährigen und erfahrenen Abteilungsleitern, ist weniger Wechseln und weniger politischen Stimmungen unterworfen als der Gemeinderat. Die Kontinuität der Geschäftsführung innerhalb der Verwaltung kann dadurch verbessert werden.
- Bei den Entscheiden der Geschäftsleitung handelt es sich vorwiegend um Routineangelegenheiten mit wenig Ermessensspielraum. Damit können die Verfahren vereinfacht und standardisiert, die Abläufe dadurch beschleunigt werden.
- Weil die Geschäftsleitungsmitglieder in der Regel dauernd anwesend sind, besteht allenfalls die Möglichkeit, dringende Geschäfte auch ausserhalb des ordentlichen Sitzungsrhythmus¹ zu behandeln.
- Der Gemeinderat kann mehr Zeit für die Weiterentwicklung der Gemeinde einsetzen. Diese ist für die Zukunft von Obersiggenthal sehr wichtig.
- Anträge an die Geschäftsleitung können einfacher gestellt werden als an den Gemeinderat. Die Geschäftsleitung ist näher bei den Geschäften als der Gemeinderat.

Nachteile

- Das Modell kann nur funktionieren, wenn die Gemeinderatsmitglieder willens und fähig sind loszulassen und wenn sie das neue System umsetzen wollen
- Der Gemeinderat verliert zum Teil bei operativen Themen den direkten Kontakt zur Bevölkerung
- Der Controlling Aufwand steigt und setzt geeignete Methoden und Gremien voraus

2 Kompetenz- und Delegationsreglement

2.1 Angepasstes Geschäfts- und Kompetenzreglement

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kompetenzdelegation des Gemeinderates sind im § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) gefasst.

§ 39 / Übertragung von Befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

Gemäss Wegleitung des Kantons sind die Einzelheiten der Delegation in einem Reglement festzulegen. Der Gemeinderat hat im Reglement general-abstrakt zu bestimmen, nach welchen Kriterien die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an welche Stelle erfolgt.

Nicht zulässig ist eine Übertragung von Entscheidungsfindung an Privatpersonen oder privatrechtliche Firmen. Diese können wohl bei der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen mitwirken, der eigentliche Entscheid muss aber durch ein Organ der öffentlichen Hand gefällt werden.

Wird der Entscheid der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht bestritten, erwächst er nach Ablauf der Frist von 10 Tagen in Rechtskraft. Falls jemand mit dem Entscheid der delegierten Stelle nicht einverstanden ist, kann er innert 10 Tagen beim Gemeinderat vorstellig werden. Der Entscheid wird aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet anschliessend selber.

Es liegt nun ein Entwurf eines Geschäfts- und Kompetenzreglementes vor, das vom Gemeinderat verabschiedet werden kann, wenn der Einwohnerrat der Verwaltung die notwendigen Personalressourcen für die Geschäftsleitung zur Verfügung stellt. Wesentlicher Bestandteil dieses Reglementes ist der Anhang „Kompetenzmatrix Gemeindeverwaltung“. Hier werden die delegierten Kompetenzen (nicht zu verwechseln mit der Aufgabenerfüllung) aufgeführt. In der Matrix wurden die möglichen Delegationen an die Verwaltung gegenüber der Version 2008 nochmals erheblich erweitert. Die grösste Verschiebung ist im Bereich des Personals festzustellen. Mit dem Geschäftsleitungsmodell soll nicht mehr der Gemeindeammann sondern die Geschäftsleitung, resp. der Geschäftsleiter für das Personal verantwortlich sein.

Aktenaufgabe: Nr. 2 Geschäfts- und Kompetenzreglement Gemeinde Obersiggenthal mit Kompetenzmatrix, Entwurf vom März 2017

 Nr. 3 Kompetenzreglement Gemeinde Obersiggenthal, Ausgabe 2008

2.2 Welche Führungsmodelle gibt es in anderen Gemeinden

Viele Gemeinden im Kanton Aargau haben bereits ein Geschäftsleitungsmodell eingeführt. Mehrheitlich wurde dabei das Modell Geschäftsleitung gewählt. In grösseren Gemeinden und Städten gibt es das Modell eines Verwaltungsleiters. In den meisten Gemeinden ist als Grundlage für die Delegation ein Reglement mit Kompetenzmatrix erlassen worden. Die Umsetzung erfolgt in der Mehrheit der Fälle pragmatisch.

2.3 Stellenbedarf in der Verwaltung

Die Verwaltung und der Gemeinderat schätzen den zusätzlichen Pensenbedarf für die Einführung einer Geschäftsleitung auf 50 %. In der Abteilung Kanzlei sollen 30 % (Geschäftsleiter) zur Verfügung gestellt und je zusätzliche 10 % in den Abteilungen der Geschäftsleitungsmitglieder geschaffen werden. Mit der konkreten Planung der Umsetzung wird begonnen, sobald der Einwohnerrat über das Postulat „Einführung einer Geschäftsleitung“ in der Gemeindeverwaltung Obersiggenthal entschieden hat.

Da auf den Beizug einer externen Beratungsfirma verzichtet wurde, liegen für die Berechnung dieses Stellenbedarfs keine Arbeitsplatzbewertungen durch Dritte vor.

Als teilweise Kompensation ist dafür beim Pensum des Gemeindeammanns eine Reduktion um 40 % vorgesehen (siehe Antrag Ziffer 3.3).

3 Politische Würdigung

3.1 Diskussion im Gemeinderat

Der Gemeinderat steht der Einführung eines GL-Modells für die Gemeinde Obersiggenthal grundsätzlich positiv gegenüber. Er ist bereits heute davon überzeugt, über eine professionelle Verwaltung und vor allem auch sehr qualifizierte Kader zu verfügen. Ein solches GL-Modell dürfte eine stabilisierende Wirkung auf die Gemeindeverwaltung haben. Damit können und müssen seitens Verwaltung auch Aufgaben wahrgenommen werden, welche heute nicht oder nur zum Teil erbracht werden, z. B. die Geschäftskontrolle.

Das heutige System der Exekutive / Verwaltung in Obersiggenthal funktioniert gut. Obersiggenthal verfügt, auch im Vergleich zu andern Gemeinden, über eine sehr professionelle und gut strukturierte Verwaltung. Ebenso über eine sehr fortschrittliche Kompetenzverteilung, d. h. dass heute schon viele Entscheidungen an die Kanzlei bzw. die Abteilungsleitenden delegiert sind.

Die bevorstehenden Entscheidungen betreffend die Einführung eines GL-Modells erfordern vom Gemeinderat und vom Einwohnerrat Umsicht und Weitsicht. Geht es doch darum, über ein neues Führungsmodell zu befinden, welches für die Gemeinde Obersiggenthal Qualität und Konstanz sicherstellen muss.

3.2 Pensen Gemeindeamman und Gemeinderat

Die Gemeinde Obersiggenthal hat im Vergleich zu vielen andern Gemeinden ein Parlament (Einwohnerrat), was für den Gemeindeamman und die Gemeinderäte einen grösseren Aufwand bedeutet. Gemeinden ohne Einwohnerrat haben in der Regel zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr. Im Vergleich dazu finden in Obersiggenthal pro Jahr 4 - 6 Einwohnerratssitzungen statt.

3.3 Pensum Gemeindeamman

Das Pensum des Gemeindeammanns wurde im Gemeinderat kontrovers diskutiert und beurteilt. Eine wichtige Frage stellt sich im Zusammenhang mit einem reduzierten Pensum in Bezug auf mögliche Kandidaten. Ein Teilpensum kommt unter Umständen nur noch für einen kleineren Personenkreis in Frage.

3.4 Pensum Gemeinderat

An der Verantwortung für die Einwohnerratsgeschäfte (Dossiersicherheit) der Ressortverantwortlichen wird sich auch nach der Einführung eines GL-Modells nichts ändern. Die Abstimmung und Vorbereitung der Einwohnerratsgeschäfte mit den zuständigen Abteilungen wird weiterhin eine wichtige Aufgabe der Gemeinderäte bleiben. So müssen die ressortverantwortlichen Gemeinderäte wie bisher auch, Geschäfte oder Projekte begleiten. Entgegen der Begründung des Postulates, sind die Obersiggenthaler Gemeinderäte in ihrer heutigen Arbeit nicht so stark mit operativen Aufgaben beschäftigt. Diese Auslegung der sehr starken operativen Aufwände bezieht sich besonders auf kleine Gemeinden, welche nur eine kleine Verwaltung haben und die Gemeinderäte als Ressortverantwortliche vieles in Personalunion selber machen müssen. Aus dieser Betrachtung heraus ist eine Kürzung der GR-Entschädigung in Obersiggenthal nicht angebracht.

3.5 Stellungnahme Kader und Personal

Die Kader und der Personalverband wurden eingeladen, zur Einführung einer Geschäftsleitung und zum Geschäfts- und Kompetenzreglement Stellung zu nehmen. Die Einführung eines neuen Führungsmodells wird eher kritisch beurteilt. Es bestehe keine wichtige Veranlassung für eine derartige organisatorische Veränderung. Die bisherige Organisation der Verwaltung habe zu keinen schwerwiegenden Problemen geführt, welche zwingende Veränderungen erfordern würden.

4 Anstellungsbedingungen Gemeindeammann / Gemeinderat

4.1 Pensum Gemeindeammann

Durch die Einführung eines anderen Führungsmodells kann das Pensum des Gemeindeammanns reduziert werden, da er weniger in die operative Führung der Gemeinde eingebunden ist. Gemeinden mit ähnlicher Grösse verfügen im Kanton Aargau ebenfalls nicht über ein Vollamt.

Pensungsvergleich Gemeindeammann mit anderen Gemeinden⁴

Gemeinde	Einwohner	Pensum	Modell	Einwohnerrat / Gemeindvers.
Aarburg	7'700	nicht def.	Verwaltungsleiter	GV
Bremgarten	7'774	Ca. 50 %	klassisch	GV
Lenzburg	9'174	75 %	anderes Modell	ER
Möhlly	10'800	70 %	Geschäftsleitung	GV
Muri	7'658	Ca. 60 %	Geschäftsleitung	GV
Neuenhof	8'750	90 %	Geschäftsleitung	GV
Oberentfelden	7'700	Ca. 30 %	Klassisch	GV
Reinach	8'300	50 %	klassisch	GV
Rothrist	8'700	68 %	klassisch	GV
Spreitenbach	11'200	100 %	anderes Modell	GV
Suhr	10'000	60 %	Geschäftsleitung	GV
Untersiggenthal	7'182	50 %	Geschäftsleitung	GV
Windisch	7'300	70 %	Verwaltungsleitung	ER

⁴ Umfrage Gemeindeschreiberverband Sommer 2016

4.2 Reglement über die Anstellungsbedingungen Gemeindeammann und Gemeinderat

Die Anpassung des Pensums des Gemeindeammanns ist vom Einwohnerrat zu entscheiden. Letztmals hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 29. August 2013 das Pensum des Gemeindeammanns und die Entschädigung des gesamten Gemeinderates festgelegt.

Es ist eine Reduktion des Pensums des Gemeindeammanns auf 60 % vorgesehen. Entsprechend wird die Entschädigung umgerechnet (neu CHF 101'100). Die Entschädigung der Gemeinderäte wurde letztmals im Jahre 2013 für die Amtsperiode 2014 bis 2018 angepasst. Eine erneue Anpassung erscheint nicht notwendig.

Nachdem zurzeit ein Teilpensum für den Gemeindeammann vorgesehen ist, entfällt für den Nebenerwerb des Amtsinhabers die Genehmigungspflicht. Ebenso entfällt die Ablieferungspflicht von Einkünften für politische Tätigkeiten und wirtschaftliche Unternehmen.

Gemeinderäte und Gemeindeammann werden im angepassten Reglement ausdrücklich unter das Personalreglement gestellt. Aus der Tätigkeit im Gemeinderat können keine Ansprüche für zusätzliche Ferien aus Überstunden oder Treueprämien abgeleitet werden (PR §§ 30, 31).

Der Gemeinderat schlägt vor, das Reglement über die Entschädigung der Exekutivbehörde alle vier Jahre für die neue Amtsperiode durch den Einwohnerrat festlegen zu lassen. Die Genehmigung soll jeweils an der Junisitzung, also vor dem Beginn des Wahlprozederes beantragt werden.

Der Gemeindeammännervereinigung hat im September 2016 Empfehlungen für die Entschädigungen von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten herausgegeben⁵. Es wurde gestützt auf eine Studie des Zentrums Demokratie festgestellt, dass die Entschädigungen für die Exekutivbehörden der Aargauer Gemeinden im Vergleich zu den Kantonen Zürich, Luzern und St. Gallen tief sind. Die tiefen Entschädigungen seien mit ein Grund für die steigenden Rekrutierungsschwierigkeiten bei den Gemeinderäten.

Die Gemeindeammännervereinigung hat zu Beginn der Amtsperiode 2014 bis 2017 bei allen Aargauer Gemeinderäten eine Umfrage betreffend Zeiteinsatz und Entschädigungshöhe durchgeführt. Aufgrund dieser Umfrage ergeben sich für die Entschädigung, hochgerechnet auf Jahreslöhne folgende Entschädigungen:

Tabelle 3: Entschädigungen und Gemeindegrösse auf Jahreslohnbasis (produktive Stunden, gerundet)

Entschädigung (Jahreslohnbasis, in Franken)	Einwohner und Einwohnerinnen				
	Gemeinden bis 1000	Gemeinden 1001 bis 2000	Gemeinden 2001 bis 3500	Gemeinden 3501 bis 7000	Gemeinden mehr als 7000
Gemeindeammann	54'000	65'000	84'000	100'000	180'000
Vizeammann	55'000	67'000	79'000	88'000	124'000
je Gemeinderatsmitglied	57'000	69'000	86'000	92'000	104'000

Aufgrund der Erhebungen des Zentrums für Demokratie und der Empfehlungen der Gemeindeammännervereinigung sind die heutigen Entschädigungen des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte in Obersiggenthal unterdurchschnittlich. Um die Attraktivität der Exekutive nicht

⁵ Empfehlungen für die Entschädigung von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten, Gemeindeammännervereinigung, 1. September 2016

einzuschränken, empfiehlt der Gemeinderat die heutigen Entschädigungen zu belassen, jedenfalls nicht zu senken.

Beilage	Nr. 1	Synopse Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, Entwurf April 2017
Aktenauflage	Nr. 4	Empfehlungen für die Entschädigung von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten, Herausgeberin: Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau, 1. September 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Martin

Anton Meier